



II- 66 12 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Wien, am 16.11.1988

Zl. 10.101/540-XI/A/1a/88

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold G r a t z

Parlament
1017 W i e n

3109 IAB

1989 -02- 16

zu 3148 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3148/J betreffend Ineffizienzen in der E-Wirtschaft (1), welche die Abgeordneten Wabl, Smolle und Freunde am 16. Dezember 1988 an mich richteten, möchte ich einleitend einige grundsätzliche Feststellungen zu den Anfragen 3148/J bis 3156/J treffen:

Wenn wiederholt von "unwirtschaftlichen Großkraftwerken" gesprochen wird so ist festzustellen, daß in der Regel mit zunehmender Größe eine Kostendegression je Erzeugungseinheit verbunden ist. Dadurch wird Großanlagen - über die Länge der Lebensdauer betrachtet - jedenfalls ein wirtschaftlicher Vorteil gesichert. Dies gilt nicht zuletzt für kalorische Kraftwerke mit teuren Rauchgasreinigungsanlagen, die bei Kleinanlagen - wenn überhaupt - mit dieser Effizienz gar nicht möglich sind.

Die bestehende kalorische Kapazität wird mit dem hohen Spitzenverbrauch einzelner Wintertage in Verbindung gebracht. Abgesehen von der energiepolitisch enorm wichtigen gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme etwa in den Wiener Dampfkraftwerken mit Kraft-Wärme-Kupplung, wo Wärme- und erhöhter Strombedarf saisonal zusammenfallen, haben kalorische Kraftwerke in einem thermo-hydraulischen Verbundsystem eine Ergänzungs- und Reservefunktion.

- 2 -

So war es in den vergangenen Jahren wiederholt notwendig, auf Grund großer Trockenheit aber auch auf Grund von Hochwassersituationen, Strom auch in einzelnen Sommerperioden kalorisch zu erzeugen.

Die Problematik der Einspeisungstarife und auch der seit 1978 in einigen US-Bundesstaaten eingeführte Public Utility Regulatory Policy Act (PURPA) sind mir und den Fachbeamten meines Ministeriums selbstverständlich bekannt. Die getroffene Wertung "beschämend gering" vernachlässigt die Tatsache, daß bei Bemessung der Einlieferungspreise beachtet werden muß, daß die Einlieferer - seien es nun Industriebetriebe oder Kleinkraftwerksbetreiber - kostenmäßig im Wettbewerb mit den Landesgesellschaften stehen. Diese erzeugen entweder in Eigenregie und/oder haben die gesetzlich garantierte und einer betriebswirtschaftlichen Optimierung unterliegende Möglichkeit Verbundstrom zu beziehen. Damit können für die Einlieferung ins öffentliche Netz, den Marktmechanismen entsprechend, nur die Stromaufbringungskosten des beziehenden EVU Maßstab sein. Hiebei bildet der Verbundtarif die Obergrenze.

Zur Frage eines zunehmenden Vordringens von Strom in den Wärmemarkt ist festzustellen, daß der Mikrozensus des österreichischen Statistischen Zentralamtes beweist, daß die Zahl der mit elektrischer Energie beheizten Wohnungen - ein Großteil in Form von Speicherheizungen - von 1983 bis 1988 mit lediglich 9 % gleich geblieben ist.

Zu den einzelnen Punkten beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Jahre 1987 betrug im Bereich der öffentlichen Versorgung (Verbundgesellschaft, Landesgesellschaften, Stadtwerke, sonstige

- 3 -

Energieversorgungsunternehmen) die Engpaßleistung 15.010 Megawatt (MW). Die Höchstlast des Jahres 1987 trat am 14. Jänner auf und betrug 6.518 MW. Daraus ergibt sich zum Stichtag ein Verhältnis zwischen installierter Kraftwerks-Engpaßleistung einerseits und der nachgefragten Höchstlast auf der anderen Seite von 230 %.

Leistungsberechnungen dieser Art sind jedoch Momentaufnahmen einer energiewirtschaftlichen Deckungssituation. Sie lassen isoliert betrachtet keineswegs Rückschlüsse auf die energiewirtschaftliche Gesamtsituation des Systems zu. Die Differenz zwischen Engpaßleistung und Höchstlast an einem bestimmten Tag entsteht durch die nicht eingesetzte, bzw. durch die etwa auf Grund hydraulischer Schwankungen, Revisionsarbeiten etc. nicht einsetzbare Leistung des Systems. Die nicht eingesetzte Leistung besteht im wesentlichen aus nicht in Anspruch genommener Speicherleistung (Speicherbewirtschaftung) und Leistung, die für Reservezwecke und Regelungen im Netz bereitgehalten werden muß.

Das Verhältnis zwischen Engpaßleistung der einzelnen Kraftwerkstypen und deren Erzeugungshöchstlast betrug im Jahr 1987 für die Wasserkraftwerke (Lauf- und Speicherkraftwerke) rund 80 %; für die Wärmekraftwerke rund 84 %. Die Erzeugungshöchstlast der einzelnen Kraftwerkstypen ist nicht zeitgleich mit der Verbrauchshöchstlast 1987.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Das in Beantwortung zu Punkt 1 der Anfrage errechnete Verhältnis zwischen Engpaßleistung und Verbrauchshöchstlast entwickelte sich seit 1955 wie folgt:

- 4 -

	Engpaßleistung (EPL)	Höchstlast (HL)	Verhältnis EPL zu HL in %
1955	2.048	1.268	162
1960	3.322	1.730	192
1965	5.018	2.303	218
1970	6.790	3.244	209
1975	8.563	4.211	203
1980	11.359	5.128	222
1985	13.495	6.415	210
1987	15.010	6.518	230

Wie in Beantwortung des Punktes 1 der Anfrage bereits erläutert, ist eine Leistungsbetrachtung eine Momentaufnahme innerhalb eines Systemzustandes und läßt isoliert betrachtet keineswegs Rückschlüsse auf energiewirtschaftliche Entwicklungen zu.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Unter den Aspekten von Versorgungsverpflichtungen der EVUs und maximaler Versorgungssicherheit mit entsprechender Notwendigkeit der Reservehaltung, erachte ich den Kraftwerkspark derzeit noch für ausreichend.

Zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Nein. Verbundgesellschaft und Sondergesellschaften bilden in unserem thermo-hydraulischen Verbundsystem eine Versorgungs- und Wagnisgemeinschaft. Der Poolvertrag ist als Kostenerstattungsvertrag das Instrument zur Schaffung eines Risiko- und Kostenausgleiches. Er ist unverzichtbar, zumal auch das im Verfassungsrang stehende zweite Verstaatlichungsgesetz i.d.g.F. im § 5 Abs. 2 lit.e ausdrücklich vorschreibt, daß die Verbundgesellschaft für

- 5 -

ihren Strombezug von den Sondergesellschaften vollen Kostenersatz zu leisten hat und allfällige Gewinne zwischen Verbundgesellschaft und Sondergesellschaften im Verhältnis der Eigenkapitalrelation der Vertragspartner aufzuteilen sind. Ich sehe für eine geordnete Durchführung dieses Gesetzauftrages keine andere Möglichkeit als den Poolvertrag und kann keine zur "Verschwendung anregende Incentives" erkennen. "Voller Kostenersatz", der unter Umständen als Incentives zur Verschwendung angesehen werden könnte, ist nämlich verfassungsgesetzlich vorgeschrieben.

Zu Punkt 6 der Anfrage:

Ich sehe für mich weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit, den Poolvertrag zu ändern, zumal dieser zwischen selbständigen Aktiengesellschaften abgeschlossen wurde und ausschließlich der Zuständigkeit der jeweiligen Gesellschaftsorgane unterliegt.

Zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Beantwortung der Anfrage wurde von den Beamten der zuständigen Sektionen vorbereitet. Soweit die Beantwortung aufgrund der meinem Ressort zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht möglich war, wurden auch der Bundeslastverteiler, die Verbundgesellschaft und der Verband der Elektrizitätswerke Österreichs kontaktiert.

